

16 nev. Denare 24 Pfennige wiener und 1 flor. VII Schilling Wiener. 50 Denare „Copczen“ gelten dagegen V Schilling Wiener.<sup>121</sup>

Die Königin Witwe Elisabeth hat im Kampfe um den Thron Ungarns für ihren Sohn Ladislaus „*debet cudi et in Viennae et in Hungar. sub eadem liga*“ (denarios), darin sollten zur Hälfte reines Silber sein und 200 von ihnen einen Floren gelten.<sup>122</sup> Andererseits fühlte sich auch die Königin veranlaßt, der Stadt Ödenburg „*ex graciola donacione condam serenissimorum principum dominorum Ladizlai e Karoli regum Ungarie indelende memorie et confirmatoriis dictorum dominorum regum dictam libertatem vidimus ... contineri*“.<sup>123</sup> Ladislaus Posthumus selbst prägte dann in Wien einen Weißpfennig nach dem Muster Albrechts und Friedrichs III. mit dem Bindenschild, von dem 150 auf einen Goldgulden gingen.<sup>124</sup>

Die Wiener Hausgenossen aber klagten, „*daz man auswendig zu Presburgk und anderen enden gemünst hat auf der hausgenossen preg geringer an korn und aufzahl*“. Da müssen wir an den Ricker in Wolfstal denken,<sup>125</sup> vielleicht auch an eine Münzstätte in Kittsee.

## Die Verpfändung von Parndorf und Neudorf an die Stadt Bruck a. d. L.

Von August Ernst, Landesarchiv, Eisenstadt

Im Jahre 1570 wurde Neudorf bei Parndorf von dem Freiherrn Leonhard IV. von Harrach neu besiedelt. Einige Zeit vorher hatte das in den Türkenkriegen stark gelittene Parndorf denselben Vorgang erlebt.<sup>1</sup> In den letzten Jahren des 16. Jh. scheint Leonhard VI. in schwere finanzielle Bedrängnis geraten zu sein. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, entschloß

121 „Copczen“ sind die Preßburger „Quartlings“.

122 Schoenvisner S. 325 Jahr 1453.

Schon Sigismund hat dieses Verhältnis bei einer Münze „*Filér vocata*“, es gelten 200 solche Denare einen Goldgulden, sind also keine Denare sondern Hälblinge. Fejér X/7 Nr. 205.

123 Házi w. o. I/1 Nr. 271. Bestätigung Albrechts Házi, w. o. I/3 Nr. 204.

Dazu auch: Wiesner, Der Purbacher Münzfund, in Mitt. d. Oesterr. N. G. 1949 Nr. 3 und B. H. B. 1947 Nr. 2.

124 Luschin, Münzwesen Jhrb. 1914/15 S. 278.

125 Luschin, Münzwesen w. o. 1916/17 Fejér w. o. X/7 Nr. 54 Fußnote.

Anhang. 1456 beschwert sich Thomas von Döbrente, daß die Bevölkerung des Somogyer Komitates den Zehnten in Wiener, nicht aber in „*Solden*“ zahlen wollen (Ortway II/2 S. 495). Weiters fand ich ein Schreiben Ludwigs II. an die Stadt Wien, das hier gebracht werden soll, da es kaum bekannt sein dürfte: 1524 „*Prudentes et Circumspecti nobis sincere dilecti! Hortamur et rogamus vos, permittatis hominibus nostris, presencium exhibituris ut nobis istic tartarum, tegulas et alias res atque instrumenta ad cusionem monetarum necessaria emere et pacifice atque sine omni tributi a Thelonei solutione istic per Austriam deferre possint.*“ (Aus Archaeologiai Ertesitö, XII., Bdpst 1878). Als Quelle wird das Archiv der Stadt Wien Reg. 1524 genannt.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit war, an der Hand des Urkundenmaterials und — soweit notwendig — der einschlägigen Werke einen Ueberblick über den Münzlauf im ehemaligen Westungarn zu geben und besonders die Vorrechte der beiden Städte Preßburg und Oedenburg hervorzuheben, wodurch der ungehemmte Lauf des Wiener Pfennigs gegeben war. Eine Heranziehung der angeführten Münzen ist von hier aus kaum möglich.

Als schmale Fortsetzung dieser Arbeit mag mein Artikel „Münzstätte Oedenburg?“ in den B. H. Bl. XI S. 79 gelten.

1 Vgl. meine Ausführungen über die „Neubestiftung“ von Neudorf b. Parndorf in Bgld. Hbl. Jg. 15 (1953), H. 2, 70 ff.

er sich, einige seiner in Ungarn gelegenen Güter zu verkaufen. Zunächst wandte er sich an die Komitatsbehörde in Wieselburg und suchte hier bei einem ungarischen Käufer Interesse zu erwecken. Als sich niemand meldete,<sup>2</sup> trat er über Vermittlung seines Bruders Karl und Wolf Unverzagt an Kaiser Rudolf II. heran, und trug diesem seine zwei Güter Parndorf und Neudorf sowie den Wald Pillitsch an.<sup>3</sup>

Nachdem sich weder der Kaiser zu einer definitiven Entscheidung aufraffen konnte, noch ein ungarischer Käufer große Beherztheit an den Tag legte, die finanzielle Lage Harrachs aber immer drückender wurde, ließ er durch seinen Pfleger in derselben Angelegenheit beim Rate der Stadt Bruck a. d. Leitha vorfühlen. Da die Liegenschaften der Stadt und die Harrachs auf den Hottern der beiden Dörfer gemischt lagen, so, daß die zu Bruck gehörigen Felder bis nahe an Parndorf heranreichten, diejenigen Harrachs nahe an die Stadt und an die Leitha anstießen, und um etwaigen Besitzstreitigkeiten und Differenzen, die bei einem anderen Käufer eher gegeben wären, auszuweichen, hat die Stadt das Anerbieten angenommen und nach eingeholter Erlaubnis von der n. ö. Kammer mit dem Freiherrn eine Ablösesumme von 71000 Gulden<sup>4</sup> vereinbart. Als aber Harrach und der Brucker Anwalt vor dem Stuhle der Wieselburger Gespanschaft erschienen, um den Kaufvertrag perfekt zu machen, wurde mit Hinweis auf die ungarischen Freiheiten, wonach es Ausländern verboten ist, in Ungarn Güter zu erwerben,<sup>5</sup> der Vertrag annulliert. Nun hatte die Stadt dem Freiherrn eine gegen hohe Zinsen aufgenommene Summe von 36000 Gulden bereits vorgestreckt, die sie naturgemäß wieder zurückforderte. Doch Harrach hatte dafür schon anderweitige Verwendung gefunden; bei einem neuerlichen Anbot meldete sich abermals kein ungarischer Käufer. Daher wandte sich Harrach erneut an den Kaiser.<sup>6</sup> Mittlerweile sollte die Stadt bis zu dessen Entschließung und Zurückerstattung der vorgestreckten Mittel die Güter als Pfand besitzen.<sup>7</sup>

2 (1607). Hofkammerarchiv (HKA), Wien, B 29/E n. 314.

3 Heute „Pirscher Wald“: östlicher Ausläufer des Leithagebirges, südlich der Bahnlinie Bruck a. d. L.—Parndorf.

4 Die Summe wird nicht einheitlich angegeben, man spricht von 70000 (HKA, B 29/E n. 258 ff.), 71000 (ebenda n. 314) und 73000 Gulden (ebenda n. 266).

5 Goldene Bulle König Andreas II. von 1222 art. 26 CJH I, 156, Fejér, CD, III/1. 377. *Item, possessiones extra regnum non conferantur. § 1. Si sunt aliquae collatae vel venditae, populo regni ad redimentum reddantur.* Die Familie Harrach erhielt bereits im Jahre 1563 das Indeginat in Ungarn. 1563 Decr. XX art. 77 § 2, CJH I, 513, vgl. auch Nagy Imre, Die adeligen Familien Ungarns, übers. von K. Semmelweis, Bgld. Landesarchiv (Manuskript) u. Harrach Otto v., Rohrau, Wien (1906), I, (1240—1688), 47.

6 1606. HKA B 29/E n. 273 ff. u. 314.

7 1600 VII 15. Kopie HKA B 29/E n. 258 ff. Die Summe sollte Harrach in ein oder zwei Jahren zurückerstatten, die Aufkündigung um Weihnachten erfolgen. — Anlässlich dieser Verpfändung wurde von den Harrach'schen ungarischen Gütern ein Urbar aufgestellt: „Als erslich Bayrndorff mitt achzig paurnheussern, die jedes des jar (ausser des richter unnd pfarrer, welche frey sein) dreyssig, unnd achtzehn hofstett, so jede auch jährlich fünfzehn khreiczler dienen; sowoll geben sie von waidt unnd überlendtäckher 69 pf. als auch auf den behausten gründten daß neundt und zehendt. Item drey praiten, die ain mit waicz, die annder mit habern angebaut unnd die dritte im prach. Gleicherweiß den waldt, der Pillitsch genant, so weit sich das hotter und march auszeißt, darinn die wildtpann und reißgeiader, wie auch im Heillig Kreuzerischen walt unnczt auf den teixzgrabnen gegen des Khaisers Stainbruch zuverstehn. dan den obgemelten berg sambt der waidt. Item die holczgräben unnd hoffwisen gegen Rorraw, ebnermassen daß weinleuth geben ain halbes jar. Denn hoff wie der mit mauer umbfangen unnd 1000 schaff. Also hatt die herrschafft alle dorffbriggkhait unnd hochgericht unnd daß gottsbaus mit ainem ze wollgefelligen pfarter zu verseczen macht, dan den lempen unnd khäszzehent unnd von jedem hauß daß jar einen khoppauner. — Zum andern gleicher gestalt Neudorff,

Zwei Tage nach Ausfertigung des Verpfändungsbriefes erließ Harrach an die Richter und Untertanen in Parndorf und Neudorf sowie an Max Khälbel zu Purbach einen Runderlaß, worin er ihnen bekannt gab, daß er seine Besitzungen in Ungarn der Stadt Bruck verpfändet habe und entbindet sie bis zur Rücklösung ihrer Untertanentreue.<sup>8</sup>

Am 12. Oktober 1600 meldete sich endlich auch der Kaiser. In diesem Schreiben geht Rudolf II. auch näher über die Erwerbung der beiden Dörfer durch die Familie Harrach ein und führt an, daß Kaiser Ferdinand I.<sup>9</sup> dem alten Harrach „ain stück lanndts außershalb unser österreichischen stadt Pruckh über der Leitha glegen, so sonsten dem gründt und district nach unter unser herrschaft Hungarisch Altenburg gehörig gewesen, auß gnaden geschenkt“ und daß „darauf er von Harrach zwey dörffer, Pärndorff und Herrendorf genannt, gestiftet“ hat. Der Kaiser entschließt sich nun, die beiden Dörfer in seiner Eigenschaft als ungarischer König selbst zu kaufen und zwar läßt er sich in seinem Entschluß von folgenden Erwägungen leiten: bekäme diese Güter ein Ungar, würden sie vollkommen der Herrschaft Ungarisch Altenburg entfremdet werden. Desgleichen würde ein ungarischer Adeliger ohne Rücksichtnahme auf das in der Nähe befindliche kaiserliche Gestüt<sup>10</sup> in Mönchhof an „waitt, hew, stro, holcz, anpaw, zehendt und andern“ große Schwierigkeiten bereiten. In diese Bedrängnis fielenaufhaltbar auch die Stadt Bruck a. d. Leitha, die seit 60 Jahren verschiedene Liegenschaften für einen horrenden Pachtschilling von Harrach zur Nutznießung hatte. Diese und ähnliche Beweggründe bestärkten den Kaiser in seinem Entschluß. Doch beabsichtigte er, nur das für das Gestüt Notwendige zu behalten, alles andere hingegen den Bruckern zu überlassen.<sup>11</sup>

Dazu kam es aber vorläufig noch nicht. Obleich der Kaiser eine Kommission mit der Regelung dieser Frage betraute und obwohl der Brucker Stadthauptmann Thomas Aidenvierch<sup>12</sup> zum Administrator bestellt worden war, konnte das brennende Problem doch keiner Lösung zugeführt werden, da Harrach — durch striktes Verbot seiner Gemahlin — Geld anzunehmen, sich

---

in welchem vierzig gestifte heusser unnd jedes das jar 30 kr. diennt sowohl 36 oede heusser geben waitt unnd uberlendtgelt 35 pf. Alda auch drey praidten, aine mit traidt, die ander mitt habern angebaut unnd die dritte im prach. Allermassen wierdts mit dem gottschauß, dorfbrikkhait, lemper unnd andern zeebent gehalten unnd von jedem hauß deß jara ain khoppauner gegeben, wie zu Bayrndorff. — Item ainen unterthanen zue Purbach Marx Khälbl, der dient das jar 1 pf. unnd steuer drey Gulden. Zu yeczbeltem Puerpach nachvolgende weingarten, als stautegger, gurgl unnd drey viertl, welches von hauß auß gebaut unnd die Göttlsprunner deß jara dreymall gegen raichung ainem des tags 8 kr. hauen muessen unnd ist ordinari baugelt 139 pf. Item in grünwalt ain in pergen, in guetten pergen zween, in khlain stauteggen zween, in dill ainen, zu Winden in spiegel, in prandtleuthen zween, unnd zue Geos z (Jois) in häckhlpergen ain, in jungen pergen zween, im stimpf ainen und ist baugelt 211 pf. Vom getreidezehent der behausten gründe gehören  $\frac{3}{4}$  dem bischof und  $\frac{1}{4}$  dem Raaber kapitel, den man aber von diesen für immer gegen jährliche erlegung von 50 taller erstanden hat.”

8 1600 VII 17. H K A B 29/E n. 262.

9 Die Erwerbung erfolgte nicht erst unter Kaiser Ferdinand I. sondern schon 1525 unter König Ludwig II. vgl. Harrach a. a. o. 34.

10 Ueber das kaiserliche Gestüt vgl. Winkler Adalbert, Die Zisterzienser am Neusiedlersee, St. Gabriel (1923), 83 ff.

11 H K A B 29/E n. 257 ff.

12 Thomas Aidenvierch gehörte zu den 9 Personen, die am 21. Jänner 1586 wegen ihres protestantischen Bekenntnisses des Landes verwiesen werden sollten. Aidenvierch wurde noch zusätzlich auf acht Tage zu Wasser und Brot im Turme verurteilt. Da er versprach, wieder in den Schoß der alten Kirche zurückzukehren, durfte er in der Stadt verbleiben. 1589 wurde er zum Kirchenvater ernannt, vgl. Pröll Laurenz, Die Gegenreformation in der l. f. Stadt Bruck a. d. L., Wien (1897), 29 ff.

weigerte.<sup>13</sup> Er selbst machte aber auch keine Anstalten, den vorgestreckt erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. So blieb die Stadt Bruck a. d. L. mehrere Jahre hindurch in einem ungeklärten Pfandverhältnis, dessen rechtlicher Anspruch nur auf sehr labiler Grundlage beruhte.

Es verstrichen immerhin noch vier Jahre, ehe Harrach soviel Kräfte gesammelt hatte, um den Bruckern seine Macht fühlen zu lassen und die ohnehin fragwürdigen Ansprüche zu ignorieren. Zunächst informierte er die Bürger von seinem Entschluß, die Güter zu St. Georg (24. April) 1604 oder spätestens zu St. Michael (8. Mai) 1605 rückzulösen. Doch war dies ebenso eine nichtssagende Erklärung wie alle früheren und diente nur dazu, die Brucker etwas zu beruhigen.

Mittlerweile besann sich Rudolf II. auf sein gegebenes Versprechen. Er entsandte eine Kommission nach Ungarn, zu deren Verhandlungen auch Harrach beigezogen werden sollte. Die Kommissäre sollten mit Harrach und den Bruckern alle schwebenden Differenzen beraten und womöglich beseitigen und eine „ordentliche Abrechnung“ vornehmen, die darauf hinausging, der Stadt die vorgestreckte Summe zu vergüten oder sie von ihren Gläubigern zu entheben. Inzwischen sollten die beiden Dörfer und dazugehörigen Liegenschaften von einem Verwalter administriert, das Einkommen jedoch — zufolge des investierten Betrages — bis auf weiteres der Stadt Bruck überlassen werden.<sup>14</sup>

Auch dieser Kommission erging es wie vielen anderen. Sie mußte nach endlosen Beratungen ihre Arbeit einstellen und unverrichteter Dinge nach Wien zurückkehren. Dies war für Harrach der günstigste Augenblick, seine Chancen wahrzunehmen. Und er besorgte das gründlich, ohne sich irgendwie Zwang anzutun. Die schriftlichen Beschwerden der Brucker fruchteten ebenso wenig wie die Vorhaltungen und Ermahnungen der vorgesetzten Dienstbehörde. In Mißachtung der abgetretenen Rechte und im Gegensatz zu seinem Rundschreiben, beanspruchte Harrach plötzlich die grundherrlichen Rechte, verlangte von den Untertanen Gehorsam und zwang sie zu den üblichen Hand- und Spanndiensten; bei etwaigen Auflehnungen und Verweigerungen der angesprochenen Robot ließ er sie in den Turm<sup>15</sup> werfen mit der Bemerkung: „er sey ir herr!“ Vor diesen Gewalttaten waren nicht einmal Richter und Geschworene der beiden Dörfer sicher. Damit verbunden zog er die Obrigkeit über die Untertanen an sich und zwar dermaßen, daß er Fälle von Zwißtigkeiten in seine Kompetenz nahm und Urteil sprach. Der n.ö. Kammer sprach er jede Zuständigkeit in Dingen der ungarischen Güter ab, ja, er drohte den Untertanen sogar mit dem Henker, sobald sie den Gehorsamsbefehl der n.ö. Kammer Folge leisten würden. Dazu kam es aber nicht, denn der Freiherr sorgte in vorbildlicher Weise, daß nur seine Befehle ausgeführt wurden. Sogar den abgedankten „Walohnen“, die durch kaiserliches und Kammermandat des Landes verwiesen worden waren, gestattete er, sich zum Schaden der Bevölkerung in den Häusern einzunisten. Der Kulminationspunkt all dieser Exzesse spiegelt sich jedoch in dem Ausspruch, er werde auch „ohne erstattung des auszugelegten gelts“ die verpfändeten Güter wieder zurückbekommen,<sup>16</sup> was er

13 1606 H K A B 29/E n. 273 ff.

14 1604 VI 10. H K A B 29/E n. 266.

15 Es ist der sogenannte „Reckturm“, in dem bis Maria Theresia (1768) die Angeklagten grausamen Foltern (Recken und Strecken) unterworfen worden waren. vgl. Christl-bauer Josef, Geschichte der Stadt Bruck a. d. L., 8.

16 1606. H K A B 29/E n. 273 ff.

allerdings den erzherrzoglichen Deputierten gegenüber aufs entschiedenste verneinte.<sup>17</sup>

Am 16. Oktober 1606 erschienen über Auftrag Erzherzogs Matthias der Vizegespan des Wieselburger Komitates Georg de Zombathely, Magister Stephan Lysthi von Kittsee und Franziskus Loranth, nachdem auch der Freiherr verständigt worden war, in dessen ungarischen Gütern, um einen Lokalaugenschein vorzunehmen und die Güter im Namen des Königs zu übernehmen. Harrach protestierte zwar gegen die Eingriffe in seine „Rechte“, mußte sich aber nichtsdestoweniger den Anordnungen der Kommission fügen und die erteilte Rüge wegen seiner mutwilligen Verwüstungen und böswilligen Vertreibung des Verwalters Aidenvierch, wenn auch murrend, hinnehmen. Wenn auch die Brucker staatsrechtlich keinen Eigentumsanspruch, sondern lediglich Pfandbesitz — und den nur beschränkt — geltend machen konnten, siegte doch das natürliche Rechtsempfinden der ungarischen Kommission gegen ungesetzliche Gewalt und provokatorische Herausforderung. Harrach mußte die beiden Dörfer dem König abtreten und versprechen, den Verwalter nie mehr zu belästigen. Das abgeschlossene Rechtsgeschäft wurde sofort in das Komitatsprotokoll intabuliert.<sup>18</sup>

Diese notgedrungene Einwilligung der Übergabe an den Kaiser versuchte Harrach abermals zu hintertreiben. Obwohl der Freiherr — allein schon durch die jahrelang sich hinziehenden Streitigkeiten — bestens informiert sein mußte, daß die Brucker als ausländische Stadt *iurium regni* nicht fähig waren, ungarische Herrschaften zu besitzen, versuchte er trotzdem, die Bürger zur Übernahme zu überreden.<sup>19</sup> Der Schaden hatte diese jedoch bereits klug gemacht und sie beharrten kategorisch auf ihrer Forderung der Übernahme durch den Kaiser und Zurückerstattung des geborgten Betrages.

Für kurze Zeit schien Harrach tatsächlich der Schrecken in die Glieder gefahren zu sein. Oder waren es die Wintermonate, die die Untertanen vor neuen Agressionen bewahrten? Denn sobald der Frühling über die Felder sich ausbreitete, ließ er jede bisher zur Schau gestellte Maske fallen. Das bisher geführte Doppelspiel sollte ein blitzschneller Gewaltakt zu seinen Gunsten entscheiden, indem er anfangs März 1607 abermals mit einem Trupp bewaffneter Knechte die beiden Dörfer überfiel und in Besitz nahm. Dieser schwebende Zustand nahm bereits bedenkliche Formen an, die Kompetenzstreitigkeiten bewegten sich zusehends einem Chaos entgegen. Die Leidtragenden in diesen rechtlosen Jahren waren wie immer die Untertanen, die hinsichtlich der verschiedenen Jurisdiktionsgewalten, ihre gesetzliche Obrigkeit nicht mehr zu unterscheiden vermochten. Abermals mußte das Komitatsgericht eingreifen.<sup>20</sup>

Inzwischen gab der *Director causarum regalium*,<sup>21</sup> Moises Csyraky, sein Gutachten darüber ab, worin er betonte, daß das Hauptaugenmerk in dieser ganzen kritischen Affäre auf Zurückzahlung der von den Bruckern an Harrach vorgestreckten Summe gelegt werden müsse, da jede andere Forderung der rechtlichen Grundlage entbehre.<sup>22</sup>

17 1607 VI 7. H K A B 29/E n. 311.

18 B r u c k a. d. L., Stadtarchiv.

19 (1607). H K A B 29/E n. 314.

20 1607 III 23. Or. B r u c k a. d. L., Stadtarchiv.

21 Der „*director causarum regalium*“ war der Leiter der königlichen Anwälte, die seit König Sigismund als ständige Beamte am Hofe erschienen, vgl. T i m o n Akos v., Ungarische Verfassung- und Rechtsgeschichte, übers. von Felix Schiller, Berlin (1904), 475.

22 1607 IV (7). H K A B 29/E n. 306. Csyraky führte an, daß „die von Pruck irer maiestät ir ius an den dörfern (*quod nullum est*) gar nit, sondern allein das gelts übergeben kunnen, und daherö dafür gehalten werden möcht, daß solche cession und übergab auch

Der Deputation Erzherzogs Matthias gegenüber betont Harrach neuerdings seine reellen Absichten und daß er niemals daran gedacht hätte, Geld und Güter zugleich für sich in Anspruch zu nehmen.<sup>23</sup> Hinwider lautete der Bericht des kaiserlichen Kommissärs Loranth im entgegengesetzten Sinne und legt dem Kaiser als König von Ungarn nahe, als oberster Chef der Rechts- und Verwaltungssachen, sich für die verschmähten Rechte der Brucker Bürger einzusetzen und sie von den Widerwärtigkeiten Harrachs zu befreien. Noch im Juni 1607 beschloß das Komitatsgericht unter Vorsitz des Vizegespans mit auf Befehl Erzherzogs Matthias beigezogenen kaiserlichen Räten entgegen dem Gutachten Csyraky's, den Bürgern die Herrschaft über die genannten Güter wieder zurückzustellen.<sup>24</sup>

Aber nicht Loranth sondern Csyraky sollte Recht behalten. Auf dem für den Monat November 1607 einberufenen Komitatsgericht unter Vorsitz des Vizegespans wurde der Richtspruch gefällt, wonach die Besitzeinweisung der Brucker in den beiden Dörfern Parndorf und Neudorf rückgängig zu machen sei, da nach ungarischem Gesetz kein Fremder in Ungarn Land besitzen dürfe.<sup>25</sup> Dieser Richtspruch des Vizegespans in Ragendorf, wonach die beiden Dörfer der Stadt Bruck entfremdet und dem Grafen Leonhard VI. von Harrach zugesprochen wurden, bewirkte eine starke Spannung, rief Interventionen Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Matthias hervor und endete schließlich in dem Übereinkommen, daß Karl von Harrach, der Bruder Leonhards, sich vor dem Palatin Georg Thurzo bereit erklärte, für die beiden Dörfer den Bruckern eine Pfandsumme von 45500 rhein. Gulden als Ablöse zu bezahlen.<sup>26</sup>

Damit waren beide Teile zufrieden. Doch nicht Karl, sondern Leonhard VI. war Herrschaftsinhaber. Als aber Leonhard VI. im darauffolgenden Jahre starb, übernahm er mit der Nachfolge auch die eingegangene Verpflichtung. Die Ablöse indes zog sich weiter hinaus, da vor dem Komitatsgericht lediglich eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben, nicht aber ein genauer Termin vereinbart wurde. Eine generelle Einigung mit konkreten Beschlüssen und Detaillierungen erfolgte erst am 10. Mai 1610 vor dem Preßburger Kapitel. Beide Parteien, Karl von Harrach einerseits und der Bürgermeister Stephan Pfister, der Richter Martin Laimbretter sowie die Geschworenen Josef Lehner und Thomas Fiepast als Vertreter der Stadt Bruck a. d. L. andererseits, erklärten sich mit folgenden Punkten einverstanden: Karl von Harrach verpflichtet sich, den Bruckern innerhalb eines halben Jahres, gerechnet von der Ausstellung dieser Urkunde, 45500 rheinische Gulden für die Wiedereinlösung der beiden Dörfer Parndorf und Neudorf zu bezahlen. Überdies überläßt ihnen der Freiherr den in Ungarn gegenüber der Stadt Bruck a. d. L. ge-

in Hungarn *per fassionem coram capitulo* beschehen derfe, sondern *alias suo modo* durch einen schriftlichen kontrak oder cession verrichtet werden kunne. Jedoch weil ir maiestät gedachte von Prugk hinwider umb die 36000 fl. versichert werden mußten unnd nun solche versicherung meines erachtens (zum schein gegen einen haimlichen revers von denen von Prugk oder villsicht auch realiter) auf die herrschafft Hungarisch Altenburg geschehen möcht, so würde auch solche versicherung *per modum fassionis coram capitulo Posonienst* (weil die spanschafft Wiselburg und consequenter Altenburg in Ungarn gelegen) geschehen müssen, darauf Harrach ir kaiserliche maiestät craft angesagter cession des gelts der von Harrach mit recht actore directore cammerae aintweder um restituierung des gelts oder abtretung der dörfer fürnemen kundten, Ich meine, es solte die actori praecise auf die restitutionierung des gelts dirigiert werden, auf welchen fall es der *violentaie eiectionis ipsius* ab Harrach (*si quidem ipse*, wie zuvor gemeldet *ratione vel respectu suae maiestatis non sit violentus possessor*) nit bedörffe.

23 1607 VI 7. H K A B 29/E n. 311.

24 1607 VI 27. K K A B 29/E n. 305.

25 1607 XI 3. Or. B r u c k a. d. L., Stadtarchiv, u. H K A B 29/E n. 288 ff. vgl. auch Anm. 4.

26 1607 XI 11. Or. B r u c k a. d. L., Stadtarchiv.

legenen Berg mit den Wiesen und einer Quelle, die das Trinkwasser mittels eines Kanals für die Stadt liefert unter der Bedingung zur dauernden Benutzung, daß dafür zur Herrschaft der beiden Dörfer für den Freiherrn und seinen Erben in dieser Herrschaft jährlich ein rhein. Gulden zu entrichten sei. Gleichzeitig ist auch Harrach berechtigt, das Wasser von der genannten Quelle ohne Schaden und Hindernisse von seiten der Brucker zu beziehen sowie seinen Eigenbedarf an Steinen von diesem Berg zu decken.

Falls innerhalb der gesetzten Frist der Freiherr gebrechlich werden sollte oder eventuell stirbt, seine Erben aber die vereinbarte Summe Geldes in barem Gelde nicht bezahlen oder die Schulden der Bürger an ihre Gläubiger nicht auf sich nehmen wollen, nicht können oder überhaupt kein Interesse daran zeigen, erhalten die Brucker kraft der Vereinbarungen vom Vizegespan und einem Richter des Wieselburger Komitates die beiden Dörfer Parndorf und Neudorf schiedsgerichtlich zugesprochen und können die Erträge solange genießen, bis die Schuld abgedeckt ist.<sup>27</sup>

Am 11. November 1610 informierte der Palatin Georg Thurzo den Vizegespan von Wieselburg, Georg Zombathely, über den Inhalt der Vereinbarungen und gibt ihm die Weisung, nach Nichteinhaltung der gestellten Zahlungsfrist beide Dörfer unter dem Titel des Pfandes einzuziehen.<sup>28</sup>

Indes, Harrach war nicht in der Lage, den abgeschlossenen Vereinbarungen nachzukommen. Im Gegenteil, infolge seiner Stellung bei Hof, die ein standesgemäßes Auftreten verlangte, sah er sich gezwungen, noch andere Güter zu verkaufen.<sup>29</sup> So war der Freiherr nach Ablauf der gesetzlich gestellten Frist genau so zahlungsunfähig wie vorher. Der Effekt bestand in der Einziehung der Dörfer durch den Vizegespan, die nun vorläufig wieder zur Herrschaft Ungarisch Altenburg geschlagen wurden.

Noch zu Lebzeiten Kaiser Matthias I. hat Karl von Harrach um die Verleihung der Hauptmannstelle des ungarischen Krongutes Ungarisch Altenburg angesucht, die ihm gegen Ablösung der Schuld bei dem damaligen Verwalter dieser Herrschaft in der Höhe von 8000 Gulden bewilligt wurde. Am 7. Oktober 1619 erfolgte die feierliche Installierung als Hauptmann. Um die nun schon viele Jahre schwebende Frage der beiden Güter Parndorf und Neudorf endlich einer Lösung zuzuführen, wurde gleichzeitig eine Vereinbarung wegen des Ankaufs durch den Kaiser getroffen. Aber schon am 23. Oktober 1621 hat Kaiser Ferdinand II. das Krongut Karl und seinem ältesten Sohn Leonhard Karl auf Lebenszeit gegen eine Summe von 302000 Gulden pfandweise überlassen. Da in dieser Summe u. a. auch der Kaufpreis für die beiden Dörfer mit 120000 Gulden einbezogen war, hoffte Harrach auf deren Zurückstellung. Doch der Kaiser zögerte und reagierte auch nicht, als Harrach für seine neue Forderung von 110227 Gulden, die aus Proviantlieferungen herrührten, um Abtretung von Parndorf und Neudorf ersuchte.<sup>30</sup> Der Grund für diese Haltung

27 In Transumpt des Kapitels von Preßburg von 1624 V 28. Or. B r u c k a. d. L., Stadtarchiv.

28 B r u c k a. d. L., Stadtarchiv.

29 H a r r a c h a. a. o. 72.

30 ebenda 76 f. Schon 1618 XI 9 verfaßte die n.ö. Kammer ein Konzept über die Rückstellung der Güter an Harrach, vgl. H K A B 29/E n. 348. — Aus diesem Anlaß wurde auch der jährliche Dienst beider Orte aufgestellt 1618 XII. P a r n d o r f: Außer Richter und Ansager-Haus sind 77  $\frac{1}{4}$  Halblehen, diese dienen jedes zu Georgi 20 pf. und 15 Hofstätten, außer drei, die abgebrannt sind, jedes 10 pf. 21 pf.  
zu Michaeli das gleiche . . . . . 21 pf.  
das Weidegeld von 77  $\frac{1}{4}$  Halblehen u. 15 Hofstätten 70 pf.  
Kapaunerdienst jährlich 9 pf. 5 s 15 pf.  
Käsezehent 1 pf.

des Kaiser lag wohl darin, da er beabsichtigte, Harrach Ungarisch Altenburg ganz zu überlassen.<sup>31</sup>

Als im Jahre 1628 sein Sohn Leonhard Karl die inzwischen zum Fideikommiß erhobenen Herrschaften, zu denen auch die Haupt- und Pfandsomme von Ungarisch Altenburg in der mittlerweile angewachsenen Höhe von 482167 Gulden 12 Kreuzer 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennige gehörte, übernahm, waren die jährlich fälligen Obligationen bereits höher als die Einnahmen.<sup>32</sup>

Was war daher naheliegender, als das Pfandverhältnis der Herrschaft Ungarisch Altenburg, deren Erträge infolge der ungeordneten Rechtsverhältnisse in Ungarn, sowie wegen der fortwährenden Durchzüge der Palatinalbusaren und Kroaten immer geringer wurden, zu lösen. Am 3. September 1635 eröffnete ihm der Kaiser, vom nächsten Georgitermin an die Einlösung der Herrschaft um die Pfandsomme von 462167 Gulden vorzunehmen. Am 18. Mai 1636 wurde dann ein endgültiger Vertrag abgeschlossen, nach dem Kaiser Ferdinand II. die Herrschaft Ungarisch Altenburg mit Ausnahme der beiden Dörfer Parndorf und Neudorf, sowie des Edelhofes in Ungarisch Altenburg und des Meierhofes am Ratschin, wofür von der Hauptsumme ein Betrag von 120000 Gulden in Abschlag kam, übernommen hatte.<sup>33</sup>

36 Jahre waren notwendig, ehe eine beiderseits annehmbare rechtliche Basis gefunden worden war. Ein ganzes Menschenalter hindurch wurde die Herrschaft nicht ordnungsmäßig ausgeübt, was sich auf die Einwohner und die Wirtschaftsgebarung nicht im günstigen Sinne ausgewirkt hatte. Waren seinerzeit unter König Ludwig II. diese Güter der Familie geschenkt worden, mußte jetzt ein hoher Kaufschilling erlegt werden, dem infolge Vernachlässigung der Güter der Sachwert kaum entsprach.

## Die literarische Leistung der Oedenburger Jesuiten von 1636—1700

Von Franz Probst, Landesarchiv, Eisenstadt

„Die Beschlüsse des Konzils von Trient begannen auch in Ungarn ihre Wirkung zu tun. Die vornehmsten Träger dieser vom Konzil ausgehenden großen geistigen Bewegung, die wir als katholische Restauration bezeichnen, waren neben ausgezeichneten Erzbischöfen auf dem Primitivalsitz zu Gran die Väter der Gesellschaft Jesu. Wissenschaftlich und asketisch auf das sorgfältigste durchgebildet, traten die Jesuiten mit den Waffen des Geistes der Neuerung entgegen. Wohin sie auch kamen, kam Unruhe in die Seelen, eine neue geistige Bewegung brandete durch das ganze Land. Ein Grundherr nach dem anderen wurde wiederum der Kirche gewonnen und brachte seine Untertanen in ihren Schoß zurück“<sup>1</sup>

### Neudorf

Georgi von 70 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Halblehen á 20	17 pf.	
Ausständiges ueberlandgelt	44 pf.	15 pf.
Michaelidienst á 20	17 pf.	5 s
Kapauner	8 pf.	6 s 15 pf.
Käsezehent, was noch restiert .		4 s

31 Harrach a. a. o. 77

32 ebenda 106.

33 ebenda 108.

<sup>1</sup> Schwartz von Megyes, Dr. Robert, Die Geschichte des Kollegs der Gesellschaft Jesu in der kgl. Freistadt Sopron 1636—1773, Veszprém 1935, S. 5.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [15](#)

Autor(en)/Author(s): Ernst August

Artikel/Article: [Die Verpfändung von Parndorf und Neudorf an die Stadt Bruck a. d. L. 167-174](#)